

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Kreuztal vom 28.06.2001**

Aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Kreuztal am 28. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Brandschau**

Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Sie ist in Abständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

Die Brandschau dient der Feststellung von brandschutztechnischen Mängeln und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen; die besonderen Vorschriften der Feuerstättenschau bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Gebühren- und kostenersatzpflichtige Amtshandlungen**

Gebührenpflichtig und kostenersatzpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.

infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau), im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Konzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eige-

ner Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes**

Die Gebühren für die Vor- und Nachbereitung der Brandschau werden für jedes brandschauptpflichtige Objekt pauschal bemessen. Die Gebühr beträgt 50,-- DM / ab 01.01.2002: 25,-- Euro je Fall.

Soweit die Leistungen nach § 2 ganz oder teilweise von Brandschutztechnikern, Sachverständigen und Gutachtern, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, durchgeführt werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschuld nach Absatz 1 zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere externe Leistungen.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner und Kostenersatzpflichtige**

Gebührensschuldner und/oder Kostenersatzpflichtiger ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld und des Kostenersatzes**

Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren und der Kostenersatz sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreuztal, den 28.06.2001

gez.

Biermann  
Bürgermeister